

Uebersicht der Portosätze.

Benennung der Länder.	B r i e f e			Postkarten		Drucksachen Waarenproben u. Geschäftspapiere		Einschreibgebühr Pfg.	Bemerkungen.
	Porto		Gewichtsstufe g	Porto		Franko Pfg.	Gewichtsstufe g		
	frankirt Pfg.	unfrankirt Pfg.		einfach Pfg.	mit Antwort Pfg.				
1. Deutschland									
a. Ortsverkehr *	5	10	250 einschl.	2 (unfrank. 4)	4	Drucksachen: 2 bis 50 3 üb. 50 b. 100 5 100 b. 250 10 250 b. 500 15 500 b. 1 kg einschl. Waarenproben: 5 bis 250 einschl. 10 250 b. 350 einschl. Geschäftspapiere: 5 bis 250 10 250 b. 500 15 500 b. 1 kg einschl.		*) Die Taxen für den Ortsverkehr gelten auch f. den Verkehr mit denjenigen Nachbarorten, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe besonders ausgedehnt worden ist.	
b. Uebrigcs Reichs-Postgebiet, Bayern, Württemberg:	10 20	20 30	bis 20 g einschl. über 20 bis 250 einschl.	5 (unfr. 10)	10	Drucksachen: 3 5 10 20 30 } f. oben Waarenproben: 10 20 } f. oben Geschäftspapiere: 10 20 30 } f. oben	20 Wird Rückschein verlangt, außerdem 20 Pfg. Rückscheinegebühr.		
2. Deutsche Schutzgebiete:	wie unter 1 b					Drucksachen wie unter 1b, dazu: 60 üb. 1 b. 2 kg einschl. Waarenproben: wie unter 1 b Geschäftspapiere wie unter 1b, dazu: 60 üb. 1 b. 2 kg einschl.		*) Briefe von mehr als 20 g bis einschl. 60 g an Mannschaften der Besatzungstruppen in Kiautschau unterliegen dem ermäßigten Porto von 10 Pfg.	
3. Ausland.	wie unter 1b					Drucksachen und Waarenproben wie unter 1 b Geschäftspapiere nicht zugelassen	Sendungen nach dem Sandschat Novibazar unterliegen den Taxen des Weltpostvereins.		
a. Oesterreich Ungarn (einschl. Bosnien, Herzegowina u. Liechtenstein)									
b. Uebrige Länder (einschl. der deutschen Postanstalten in China, Marocco und der Türkei) (sämmliche Länder mit eigenem geordnetem Postwesen auschl. der unter b genannten)	20	40	i. Verkehr mit der Schweiz für je 20 sonst f. je 15	10 unfrank. 20	20	5 mindestens jedoch für Waarenproben 10 für Geschäftspapiere 20		*) Nach den nicht namentlich bezeichneten australischen Inselgruppen sind Einschreibsendungen nicht zulässig; auch besteht für diese Frankirungszwang. Nach welchen Orten des Vereins-Auslandes Einschreibsendungen zulässig sind, ist bei den Postanstalten zu erfragen. **) zu c 2 Frankirungszwang.	
c. Vereins-Ausland.	wie unter 1b								
1. Betschuanaland, Brit. Besitzungen im Nigerdelta, Brit. Centralafrika, China, Rhodessia (Nechonaland, Natabeleland u. Northern-Zambesia), Cook-Inseln, Tonga-Inseln, Banks-Inseln, Gilbert-Inseln, Neue Hebriden, Salomon-Inseln (südlicher Theil), St. Cruz-Inseln und die übrigen austral. Inselgruppen, soweit sie nicht zum Weltpostverein gehören, mit geordnetem Postwesen.									
2. **) Abessinien, Afghani- stan, Arabien, Belutschistan, Sadaah, Marocco, ohne geordn. Postwesen.									

Rückscheinegebühr*) zu b 20, zu c 1 nach China 20. Nach dem übrigen Vereins-Auslande nicht zulässig.